

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Lengenfeld

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGBl. S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld am 18.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lengenfeld erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen: 1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gebiet der Stadt Lengenfeld einschließlich seiner Ortsteile an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden, 2. Einrichtungen, in denen andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a, Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Gebiet der Stadt Lengenfeld einschließlich seiner Ortsteile in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a, Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit: 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden, 2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
(2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht im Monat der Aufstellung eines Gerätes.
(2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Die Festsetzung von Raten im Steuerbescheid, z.B. vierteljährlich, ist zulässig.

§ 6 Anzeigepflichten

(1) Zur Anmeldung ist der Betreiber der Geräte verpflichtet. (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach drei Werktagen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines im § 7 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

Die Gemeinde kann gemäß § 7 vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

2. Abschnitt – Steuerfestsetzung

§ 7 Steuersatz

(1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

| | je Gerät | |
|--|----------|--------|
| | DM | Euro |
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 65,00 | 35,00 |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 40,00 | 20,00 |
| c) ohne Gewinnmöglichkeit | 25,00 | 15,00 |
| 2. Geräte in Spielotheken | | |
| a) mit Gewinn | 100,00 | 50,00 |
| b) ohne Gewinn | 40,00 | 20,00 |
| 3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. | 300,00 | 150,00 |
| 4. für entgeltbenutzbare Musikautomaten, Tischfußball, Billard, Dart u. ä. | 20,00 | 10,00 |

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird und ist der Stadt Lengenfeld innerhalb von 1 Woche nach dem Tage der Entfernung mitzuteilen

3. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten und angezeigten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 20.000,00 DM bzw. 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 17.10.2000 außer Kraft.

*Lengenfeld, 19.06.2001
gez. Dr. Wappler, Bürgermeister*